

## **Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe und deren Betrieb im besonderen Notfall**

Datum: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Betreiber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Aufstellungsort der Anlage: \_\_\_\_\_

Art der Feuerstätte: \_\_\_\_\_

Hersteller, Typ, Baujahr: \_\_\_\_\_

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürften nach Ablauf der Übergangsfristen nur weiterbetrieben werden, wenn ein Nachweis über die Einhaltung der in § 26 Abs. der 1. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte vorliegt. Anlagen, für die dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind in Abhängigkeit vom Datum auf dem Typenschild mit einer bauartzugelassenen Emissionsminderungseinrichtung nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Gestaffelt nach Errichtungsjahr läuft die letzte Übergangsfrist am 31.12.2024 ab.

<b>Zeitpunkt der Errichtung</b>	<b>Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme</b>
Vor dem 1. Januar 1975 oder Datum nicht feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis 21.03.2010	31.12.2024

Sie haben den Nachweis nicht erbringen können und wollen die Einzelraumfeuerungsanlage jedoch für besondere Notfälle betriebsfähig halten. Merkmal für einen besonderen Notfall ist eine Störung der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme, Strom, Öl oder Gas<sup>1</sup>, die dazu führt, dass die fehlende Beheizung des Wohnraumes zu einer massiven Abkühlung führt, damit Frostgefahr besteht und eine andere ordnungsgemäße Beheizungsmöglichkeit nicht verfügbar ist. Ein Defekt der regulären heimischen Heizungsanlage oder eine Mangellage der Energieversorgung sind generell keine Voraussetzung für den Notbetrieb.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigen Sie, dass Sie dafür Sorge tragen, dass die oben genannte Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben und somit in den Zustand betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt versetzt wird.

---

<sup>1</sup> Für Gas ist die Notfallstufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung für den Notbetrieb

Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 der 1. BImSchV weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 Nummer 16 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Zur Sicherstellung eines sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in besonderen Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, unverzüglich die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz), wenn die Einzelraumfeuerungsanlage im besonderen Notfall in Betrieb gesetzt und wenn sie wieder in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd ungenutzt“ versetzt wurde.
2. Der Betrieb der Feuerstätte in besonderen Notfällen darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach den Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
3. Die kostenpflichtige jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Anlage 1 Nr. 1.9 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ihrer Abgasanlage erfolgt weiterhin, da die betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
4. Unabhängig von den Punkten 1 - 3 sind alle weiteren Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu tragen.

Hinweise:

Durch Eigentümer- oder Betreiberwechsel wird diese Erklärung gegenstandslos. In diesem Fall ist die Einzelraumfeuerungsanlage dauerhaft stillzulegen oder eine neue Erklärung zur Versetzung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe in den Zustand „betriebsbereit, jedoch dauernd unbenutzt“ an den/die bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zu richten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Anlage 1 Nr. 1.9 der KÜO kann nur durch eine dauerhafte Stilllegung der Anlage aufgehoben werden. Eine dauerhafte Stilllegung ist ein Verschließen der Anschlussöffnungen von Feuerstätten an der Abgasanlage mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage. Die dauerhafte Stilllegung ist vom Eigentümer unverzüglich der/dem zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz § 1 Abs. 2).

---

Datum, Unterschrift Eigentümer

---

Datum, Unterschrift Betreiber

---

Datum, Unterschrift bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in